

23./VIII. 1919

770

Verhandlungen über Ladenschluß und Sonntagsruhe.

Bericht über die vom 11. bis 14. August 1919 im Gemeinderatssitzungssaale abgehaltenen Verhandlungen bezüglich der Ausnahmen der Ladenschluß- und Sonntagsruhenovelle.

11. August 1919, vormittags.

Bgm. Reumann eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und spricht die Hoffnung aus, daß diese mündlichen

Verhandlungen zur Klärung der Sache führen und daß es möglich sein wird, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

Magistratssekretär Gschladt berichtet hierauf ad Punkt 1 der Tagesordnung

Einengende Bestimmungen hinsichtlich des Ladenschlusses.

Das 6. Hauptstück der Gewerbeordnung, betreffend das gewerbliche Hilfspersonal, im großen ganzen ein für die damalige Zeit tüchtiges Stück sozialer Gesetzgebungsarbeit des Jahres 1885, hat in seinen wesentlichen Bestimmungen eine Reihe durchgreifender Aenderungen erfahren. Die Abänderung des § 74 über Arbeiterschutz, der §§ 80 ff über das Arbeitsbuch, des § 95 über die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, des § 96 a über die Maximalarbeitszeit in Fabriksbetrieben und anderes mehr, stellen eine stattliche Reihe legislativer Fortschritte auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für den gewerblichen Arbeiterstand dar. Sie fallen größtenteils in die jüngste und allerjüngste Zeit. Weiter zurück liegen die Umarbeitung des § 75 über die Sonn- und Feiertagsruhe und die Einschübe § 96 d bis i über die Mindestruhezeit und den Ladenschluß in Handels- und anderen Gewerben. Durch das erste Ladenschlußgesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, wurden nach den § 96 c der Gewerbeordnung weitere sechs Paragraphen (96 d bis 96 i) eingeschoben, von denen uns hier in erster Linie die §§ 96 d über die Mindestruhezeit und 96 e über den Ladenschluß im allgemeinen interessieren. Der § 96 d des alten Ladenschlußgesetzes gewährt den Hilfsarbeitern in Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine Mindestruhe von 11 Stunden, den Kutschern im Speditionsgewerbe von 10 Stunden. Weiters wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Mittagspause innerhalb der Arbeitszeit aufgestellt und diese Pause bei einer mehr als vierstündigen Nachmittagsarbeit, soferne das Mittagessen außerhalb des Hauses eingenommen wird, mit 1 1/2 Stunden, sonst mit 1 Stunde festgesetzt.

Unsere Novelle vom 15. Mai 1910, St.-G.-Bl. Nr. 282, geht nun hier bereits weiter. Nachdem sie die bisher nur für Hilfsarbeiter geltenden Bestimmungen, auch auf die Angestellten im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes ausgedehnt und hinsichtlich des Speditionsgewerbes die Klarheit geschaffen hat, daß das Gesetz auf Kontore und Magazine anzuwenden ist, erhöht sie im allgemeinen die Mindestruhezeit von 11 auf 12 Stunden, bei den Kutschern des Speditionsgewerbes von 10 auf 11 Stunden und schafft für den Kleinhandel mit Lebensmitteln und den Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe in gerechter Würdigung der bestehenden Sonderverhältnisse und Bedürfnisse die Neuerung einer Sonderbestimmung: Mindestruhezeit von 11 Stunden. Auch die Mittagspause wird unter den sonst gleichen Voraussetzungen des alten Gesetzes von 1 1/2 auf 2 Stunden erhöht, dabei aber die gerechtfertigte Ausnahmsverfügung getroffen, daß die Mittagspause bis auf eine 1/2 Stunde herabgesetzt werden kann, wenn die nicht mehr als siebenstündige Arbeitszeit spätestens um 3 Uhr endigt.

Auch der § 96 e erfährt eine durchgreifende Umarbeitung im Sinne des erhöhten Arbeiterschutzes und kommt andererseits

den bestehenden Bedürfnissen wiederum durch die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinhandel sowie die besondere Hervorhebung des Lebensmittelverschleißes entgegen. Beim Großhandel, bei Verkaufsniederlagen der Erzeugungsgewerbe, die nicht vornehmlich oder ausschließlich Kleinhandel betreiben, endlich bei Vermittlungs-, bei Kommissionsgeschäften und beim Speditionsgewerbe wird die Sperrstunde für die dem Parteienverkehre dienenden Betriebsräume nunmehr auf 6 Uhr abends festgesetzt. Beim Kleinhandel mit Lebensmitteln und beim Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe wird der Ladenschluß auf 8 Uhr abends, bei den übrigen Kleinhandelsgewerben auf 7 Uhr abends verlegt. Die Ladenschlußzeit dauert bis 5 Uhr morgens. Es ergibt sich demnach gegen die Bestimmungen des ersten Ladenschlußgesetzes mit einem Ladenschluß von 8, beziehungsweise beim Lebensmittelhandel von 9 Uhr ein bedeutender Fortschritt.

Den Gegenstand der heutigen Beratungen sollen nur jene Ausnahmen bilden, zu deren Festsetzung das Gesetz der Landesregierung ermächtigt.

Vor den diesbezüglichen Verfügungen hat die Landesregierung nach den neugefaßten gesetzlichen Bestimmungen alle zur Betretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften zu hören, während bisher bloß die Höhrung der Handelskammer, der Gemeinde, der betreffenden Genossenschaften und Hilfsenaussschüsse vorgeschrieben war. In einer dem Geiste des Gesetzes sowie der neuen Zeit überhaupt entsprechenden Weise glaubte der Magistrat gerade diese Gesetzesstelle möglichst weit interpretieren zu sollen und hat daher den Kreis der Körperschaften, an welche er sich um eine Äußerung wendete, sehr umfangreich gezogen. Nicht nur die gesetzlich berufenen Vertretungen, sondern auch freien Organisationen und Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wurden gehört. Weit über 200 schriftliche Anfragen sind ergegangen, gegenüber ist das Ergebnis der schriftlichen Rundfrage allerdings ein fast spärliches zu nennen, da kaum 70 Antworten hinsichtlich des in Verhandlung stehenden Punktes eingegangen sind.

Nichtsdestoweniger ist die Spannung zwischen den einzelnen vorliegenden Vorschlägen eine ziemlich bedeutende und sonach für die heutige mündliche Verhandlung Stoff genug gegeben. Bemerkenswert ist, daß die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich, die durch die von vornherein gegebenen Termine für die Beantwortung festgesetzte Frist für zu kurz befand und daher auf eine sachliche Äußerung leider verzichtete. Auch der als Beirat der Gewerbebehörde bestellte Wiener Gewerbe-Genossenschaftsverband hat zur Frage, soweit dem Magistrat bekannt, bisher nicht Stellung genommen.

Das Wiener Markamt macht den Vorschlag, die bisherige Bestimmung der Statthaltereiverordnung über die Ladenschlußzeit, wonach der Ladenschluß — Lebensmittel- und Naturblumen- sowie Papierwaren- und Ansichtskartenverschleiß ausgenommen — in den Monaten Jänner, Februar, März, April, Juli und August mit 7 Uhr festgesetzt war, nunmehr auch auf die Monate November und Dezember zu erstrecken und den Ladenschluß in diesem Umfange auf 6 Uhr zurückzuverlegen.

Selbstverständlich hätte sich diese Bestimmung wie bisher im Sinne des unverändert gebliebenen § 96 i auch auf die

Feilbietung von Waren im Umherziehen und auf der Straße zu beziehen. Die Bestimmung des § 4 der Verordnung, wonach diese Verfügungen auch auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu gelten haben, soll nach dem Vorschlage des Marktammtes aufrecht bleiben. Der § 3 hätte zu entfallen, mit Recht, da die Novelle im § 96 h die Anwendung der Ladenschlußbestimmungen wenigstens für den Lebensmittelhandel im kleinen an Samstagen und an den Vortagen von allgemeinen Feiertagen sowieso ausschließt. Eine Ueberprüfung der weiteren schriftlichen Vorschläge ergibt nun interessante Daten.

Die verschiedenen Vertretungen der Arbeitnehmer, freie und Zwangsorganisationen, stehen so ziemlich übereinstimmend auf dem Standpunkte einer möglichst durchgreifenden 6 Uhrsperrzeit und der Ausdehnung des Ladenschlusses über 5 Uhr morgens hinaus. Ausgenommen soll bloß sein der Lebensmittelkleinhandelsverschleiß im Handels- und Erzeugungsgewerbe, für welchen der 7 Uhr Ladenschluß vorgeschlagen wird. Eine Organisation (Zentralverband christlicher Angestellter) macht den bestimmten Vorschlag, die Ladeneröffnung im allgemeinen mit 8 Uhr, für den Lebensmittelverschleiß für 7 Uhr morgens festzusetzen, dagegen die Verwendung von Dienstnehmern unbeschadet der Eröffnungs-, beziehungsweise Schlußzeit auf alle Fälle nicht vor 8 Uhr früh und nicht nach 6 Uhr abends zuzulassen.

Die Fleischhauergehilfen treten hinsichtlich des Fleischverschleißes für den 7 Uhr Ladenschluß und die 6 Uhr Ladeneröffnung, die Fleischselchergehilfen für den 7 Uhr Ladenschluß und die 7 Uhr Eröffnung ein.

Einen Sonderstandpunkt vertritt der Verband der Gärtner Deutschösterreichs, der für den Blumenverschleiß die 8 Uhr Ladeneröffnung während des ganzen Jahres, dagegen den 6 Uhr Ladenschluß nur von 15. Mai bis 15. Oktober, für die übrige Zeit aber den 7 Uhr Ladenschluß verlangt.

Weitaus mannigfaltigere Abweichungen ergeben sich aus den Vorschlägen der Arbeitgebervertretungen. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft tritt dafür ein, es bei der gesetzlichen Bestimmung der Novelle zu belassen und keine Ausnahmen zu verfügen, d. h. für den Detailhandel ausnahmslos den 7 Uhr Ladenschluß festzusetzen. Auch die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute ist der gleichen Anschauung. Das Gremium der Drogisten wünscht nur für die Weihnachtszeit eine Ausnahme, im übrigen stimmt es dem 6 Uhr Ladenschluß in Nichtlebensmittelerzeugnissen zu. Das Handelsgremium Hernals hält den 6 Uhr Ladenschluß nur während der Sommermonate für zweckdienlich, ist aber im Interesse der aufrechten Betriebsführung gegen den Ausschluß der Verwendung von Arbeitnehmern nach dieser Stunde, wofür es eine schichtweise Verwendung des Personales vorschlägt.

Die Genossenschaft der Uhrmacher wünscht für ihren Bereich während der Monate Oktober, November und Dezember, ferner eine Woche vor und eine Woche nach Pfingsten den 7 Uhr Ladenschluß und stimmt sonst dem 6 Uhr Ladenschluß zu. Die Fleischhauergenossenschaft will für das ganze Jahr an der Ladeneröffnungszeit von 5 Uhr morgens festgehalten wissen, äußert sich aber über den Ladenschluß gar nicht.